



GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

– **Eingliederung** –

zwischen der

Stadt Büdingen

und der

Gemeinde Wolferborn

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G

- E I N G L I E D E R U N G -

Die Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat

und

die Gemeinde Wolferborn

vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadt-
verordnetenversammlung in Büdingen vom 26.11.1971

und

der Gemeindevertretung in Wolferborn

vom 20.11.1971

gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung
vom 25.2.1952 in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103)
folgenden

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G :

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Wolferborn wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Büdingen eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechts-wirksam werden.
- (2) Der Name der Stadt Büdingen und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde Wolferborn soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen. Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Büdingen ist die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wolferborn und tritt mit dem Tage der Rechtswirk-samkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Wolferborn ein.

§ 3

Nachwahl

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde Wolferborn unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Nachwahl mit Rücksicht auf die im Jahr 1972 erfolgenden Kommunalwahlen im Lande Hessen nicht mehr stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Wolferborn für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Stadt Büdingen und der bisherigen Gemeinde Wolferborn gilt in den künftigen Stadtteilen weiter, bis die neue Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wolferborn erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung i. S. von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat, Verwaltungsstellenleiter

- (1) Für den künftigen Stadtteil Wolferborn wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt 12.
Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes bilden der bisherige Bürgermeister, die bisherigen Beigeordneten und die bisherigen Gemeindevertreter den Ortsbeirat.
- (3) Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes wird der bisherige Bürgermeister zum Ortsbeiratsvorsitzenden bestellt.

- (4) Der Ortsbeiratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 DM pro Einwohner und Jahr. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die von dem Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlicht wurde.
- (5) Für jeden Stadtteil wird auf die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrages ein Verwaltungsstellenleiter bestellt. Die Stelle wird von dem bisherigen Bürgermeister wahrgenommen. Steht der bisherige Bürgermeister hierfür nicht zur Verfügung, wird der Verwaltungsstellenleiter vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bestellt.
- (6) Der Verwaltungsstellenleiter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach dem I. Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Okt. 1970 (GVBl. S. 635).

Nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister die Stelle des Verwaltungsstellenleiters wahr, dann beträgt die Aufwandsentschädigung 50 % der letzten Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten hat.

- (7) Für den Fall, daß der bisherige Bürgermeister in den Dienst der Stadt Büdingen als hauptamtlicher Bediensteter übernommen wird, entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 6.
- (8) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
Die Bestimmungen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkung der bisherigen Organe des Stadtteils Wolferborn
in den Organen der Stadt Büdingen

Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes der Stadt Büdingen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die bisherige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für das Stadtparlament der Stadt Büdingen.
Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Stadtparlamentes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn in den Ausschüssen ein Gegenstand beraten wird, der den Stadtteil des Vertreters betrifft.
- (3) Der bisherige Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter, nimmt an den Sitzungen des Magistrats der Stadt Büdingen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Wolferborn werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Büdingen übernommen.

§ 10

Schiedsmanns- u. Standesamts- bezirk

- (1) Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Wolferborn dem
 - a) Schiedsmannsbezirk
 - b) Standesamtsbezirkder Stadt Büdingen zugeordnet wird.
- (2) Unabhängig von dem Termin des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Standesamtsbezirk ab 1. Januar 1972 dem Standesamtsbezirk der Stadt Büdingen zugeordnet.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Büdingen verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Wolferborn vordringlich durchzuführen:

- a) Neuordnung der gemeindlichen Wasserversorgung.
(Auf den Investitionsplan der Gemeinde Wolferborn, der als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.)
- b) Bau einer Ortsentwässerung.
(Auf den Investitionsplan der Gemeinde Wolferborn, der als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.
Die Einnahmen aus dem Verkauf des elektrischen Ortsnetzes werden ausschließlich zur Finanzierung der Ortsentwässerung in dem Stadtteil Wolferborn verwendet.)
- c) Weiterer Ausbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Fortführung der Unterhaltung der Wirtschaftswege im bisherigen Rahmen.
- d) Bau einer Sporthalle.
Die Vertragsparteien gehen dabei davon aus, daß die Sporthalle in 1972 mit einem Kostenaufwand von rd. 200.000 DM im Rohbau fertiggestellt wird und daß sich die Vereine des Stadtteils Wolferborn an den Gesamtkosten in Höhe von 480.000 DM mit 30 % Eigenleistungen beteiligt, d. h. daß die Vereine insgesamt 7.500 Stunden als Eigenleistung erbringen.
Zu diesem Punkt liegt ein Vertrag zwischen der Gemeinde Wolferborn und der Sportgemeinschaft, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Männergesangverein, dem Kleintierzuchtverein und dem Kegelclub Wolferborn vor.

- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Wolferborn zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

§ 12

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Anwendung des Grenzänderungsvertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde.
Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag für die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsgericht keine erschöpfende Regelung enthält.
- (2) Die Erfüllung und Durchsetzung der vertraglichen Abmachungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als

Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Wolferborn
in die Stadt Büdingen bestimmt.

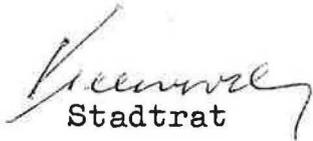
Büdingen, den 26.11.1971

Wolferborn, den 26.11.1971


Bürgermeister




Bürgermeister


Stadtrat




Erster Beigeordneter

Investitionsplan der Gemeinde Wolferborn

zum

Grenzänderungsvertrag mit der Stadt Büdingen

A. Neuordnung der Wasserversorgung

Baukosten nach dem Kostenvoranschlag	750.000,--	DM
I. Bauabschnitt in 1971	400.000,--	DM
II. Bauabschnitt in 1972	350.000,--	DM

Vorgesehene Finanzierung:

Eigenmittel aus dem ordentlichen Haushalt 1971	60.000,--	DM
Darlehen zur Zwischenfinanzierung	340.000,--	DM
Bausumme in 1971	<u>400.000,--</u>	DM
Beiträge der Anschlußnehmer 1972	80.000,--	DM
Landesbeihilfe wird erwartet	270.000,--	DM
Bausumme 1972	<u>350.000,--</u>	DM

B. Bau einer Ortsentwässerung

Baukosten nach dem Kostenvoranschlag	1.000.000,--	DM
Hiervon im Neubaugebiet bereits gebaut	200.000,--	DM
bleibt Restbausumme	<u>800.000,--</u>	DM

Finanzierung der Baumaßnahme:

a) Erlös aus Verkauf des el. Ortsnetzes	400.000,--	DM
b) Landesbeihilfe, Anschlußbeiträge und Darlehen	400.000,--	DM
Geplante Gesamtbausumme	<u>800.000,--</u>	DM

G e n e h m i g u n g

Hiermit wird der zwischen der Gemeinde Wolferborn

und der Stadt Büdingen am 26.11.1971 abgeschlossene
Auseinandersetzungsvertrag gemäß § 18 Abs.1 Satz 2
in Verbindung mit § 136 Abs. 3 HGO in der Fassung
vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) mit Wirkung vom
1. August 1972 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Büdingen, den 7. August 1972

Der Landrat
des Wetteraukreises in Friedberg/Hess.
- Außenstelle Büdingen-

In Vertretung:



Dönges
(Dönges)

1. Kreisbeigeordneter
als Staatsbeauftragter